

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

B19 ARCHITEKTEN
Nürnberger Straße 27
36456 Barchfeld-Immelborn

per E-Mail

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans „Vor der Wolfskuppe“, Stadt Brotterode-Trusetal, Landkreis Schmalkalden-Meiningen (Planstand: Januar 2023)

2 Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange der Raumordnung (Anlage 1)
2. Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB (Anlage 2)

In der Anlage 2 erhalten Sie darüber hinaus weitere beratende planungsrechtliche Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.
Olaf Hosse
Referatsleiter
(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Anna Both, Referat 340

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57 332-1643
Telefax +49 (361) 57 332-1602

Anna.Both@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
23. Januar 2023

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5090-340-4621/3332-1-
11796/2023

Weimar
20. Februar 2023

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter:
www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendungen

Ein Großteil des Plangebietes liegt im Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-43 „Nordwestlich Trusetal“. Hier steht die Planung im Widerspruch zu Ziel Z 4-4 des RP-SWT.

b) Rechtsgrundlage

Regionalplan Südwestthüringen (RP-SWT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 19/2011 vom 09.05.2011 und ThürStAnz 31/2012 vom 30.07.2012)

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung

Gemäß der zeichnerischen Darstellung in der Raumnutzungskarte des Regionalplan Südwestthüringen wird ein Großteil des Plangebietes (Süden und Osten) vom Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-43 „Nordwestlich Trusetal“ erfasst. Das Ziel Z 4-4 des RP-SWT legt fest, dass Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung für eine nachhaltige Entwicklung der Landbewirtschaftung vorgesehen sind. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. **In diesem Teilbereich des Plangebietes steht die Errichtung einer raumbedeutsamen Photovoltaik-Freiflächenanlage im Widerspruch zum Ziel Z 4-4 des RP-SWT.**

Der Regionalplan Südwestthüringen wird derzeit fortgeschrieben. Im vorliegenden Entwurf (E-RP-SWT, Beschluss-Nr. 06/371/2018 vom 27.11.2018) wurde die Abgrenzung des Vorranggebietes LB-43 beibehalten.

Die Planung von Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollte auf der Grundlage eines Gesamtkonzeptes für das Gemeindegebiet erfolgen.

In diesem sind, unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele der Stadt Brotterode-Trusetal und der raumordnerischen Erfordernisse, die geeigneten Standorte für PV-FFA im Rahmen einer entsprechenden Alternativenprüfung zu ermitteln. Aus gesamtgemeindlicher Perspektive ist nachvollziehbar darzulegen, dass die städtebaulich bestgeeigneten Flächen im Gemeindegebiet genutzt werden sollen, um den langfristigen Bedarf an der Photovoltaikfreiflächennutzung zu sichern.

Sollten im Ergebnis eines solchen Konzeptes keine geeigneten Flächen außerhalb von raumordnerischen Vorranggebieten zu finden sein, kann ggf. die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens in Frage kommen.

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfanges des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme

4. Weitergehende Hinweise

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Mit dem Bebauungsplan „Vor der Wolfskuppe“ soll die baurechtliche Grundlage für die Errichtung einer ca. 8,27 ha großen Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) in der Gemarkung Herges-Voigtei in der Stadt Brotterode-Trusetal geschaffen werden. Das vorgesehene Plangebiet liegt westlich der Landesstraße L 1126 zwischen dem Ortsteil Trusetal im Süden und dem Ortsteil Bairoda (Stadt Bad Liebenstein) im Norden. Entsprechend der vorliegenden Begründung zum Bebauungsplan handelt es sich bei dem Gebiet teilweise um Flächen einer Deponie, Ruderalfluren und Grünland.

Entsprechend der Karte 4-2 des Regionalplans Südwestthüringen wird die gesamte Vorhabenfläche, neben dem Vorranggebiet LB-43, darüber hinaus vom Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Thüringer Wald“ erfasst. Gemäß dem Grundsatz G 4-27 des RP-SWT soll in den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung einer natur- und landschaftsgebundenen Erholung sowie einer infrastrukturell geprägten Freizeitgestaltung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Eine dauerhafte Beeinträchtigung der Vorbehaltsfunktion kann aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde aufgrund der Ausdehnung des Vorbehaltsgebietes und der Größe des geplanten Sondergebietes PV-Anlage „Vor der Wolfskuppe“ offensichtlich ausgeschlossen werden. Im Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen ist das Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung ebenfalls beibehalten.

Die Erhöhung des Anteiles erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch ist eine raumordnerische Zielstellung. Dies ergibt sich u.a. aus dem Ziel Z 5.2.7 und dem Grundsatz G 5.2.8 des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 (LEP, GVBl 6/2014 vom 04.07.2014).

Sowohl das Landesentwicklungsprogramm 2025 als auch der Regionalplan Südwestthüringen (RP-SWT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz Nr. 19/2011 vom 09.05.2011) enthalten planerische Vorgaben zur Standortwahl für großflächige Anlagen zur Nutzung der Solarenergie. So soll die Errichtung großflächiger Anlagen gemäß dem Grundsatz G 5.2.9 des LEP 2025 auf baulich vorbelasteten Flächen erfolgen oder auf Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial vorweisen. Die Verfestigung einer Zersiedlung sowie eine zusätzliche Freirauminanspruchnahme sollen vermieden werden.

Der Grundsatz G 3-22 des RP-SWT sieht vor, dass raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen bevorzugt auf baulich vorgeprägten Flächen wie Deponien, Brach- und Konversionsflächen ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktion errichtet werden sollen.

Im Bereich der Deponie im nordwestlichen Teil des Plangebietes wird diesen raumordnerischen Grundsätzen bezüglich der standörtlichen Einordnung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage entsprochen.

Wie bereits unter 1c beschrieben, wird die Aufstellung eines gesamtgemeindlichen Konzeptes zur Koordinierung von PV-FFA empfohlen.

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendungen

Der Bebauungsplan kann nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, da bislang keiner existiert.

Zum aktuellen Zeitpunkt sind die Voraussetzungen für einen vorzeitigen Bebauungsplan nicht gegeben.

b) Rechtsgrundlage

§ 8 Abs. 2 S. 1 BauGB

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung

Ohne einen wirksamen Flächennutzungsplan kann nur ein vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt werden. Dafür müssen die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 4 S. 1 BauGB vorliegen.

d) Begründung der Einwendungen

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Ohne Flächennutzungsplan kann dem Entwicklungsgebot nicht entsprochen werden. Laut Begründung (S. 7) soll bis Ende des Jahres 2023 ein Vorentwurf für einen Flächennutzungsplan erarbeitet werden.

Bis der Flächennutzungsplan vorliegt, ist es möglich vom Entwicklungsgebot abzuweichen, indem ein vorzeitiger Bebauungsplan (wie im vorliegenden Fall beabsichtigt) aufgestellt wird. Dafür müssen die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 4 S. 1 BauGB gegeben sein: Es müssen dringende städtebauliche Gründe den Bebauungsplan erfordern und dieser darf der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung nicht entgegenstehen.

Wie in der Begründung (S. 7) korrekt beschrieben, ergeben sich die dringenden Gründe hier aus § 2 EEG, wodurch die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Die dringenden Gründe liegen daher eindeutig vor.

Im Gegensatz dazu sind die Ausführungen zur städtebaulichen Entwicklung auf S. 7 nicht ausreichend. Auch wenn der vorliegende Standort als geeignet für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) angesehen wird, muss eine Betrachtung von Standortalternativen im gesamten Gemeindegebiet durchgeführt werden. Aus dieser Prüfung (welche in der Begründung zu dokumentieren ist) muss hervorgehen, weshalb der gewählte Standort am ehesten für die Errichtung einer PV-FFA geeignet ist. Dafür eignet sich die Erstellung eines gesamtgemeindlichen PV-Konzeptes. Die Aussagen, dass der Vorentwurf des Flächennutzungsplans dem Bebauungsplan angepasst wird, reicht dazu nicht aus.

Des Weiteren spricht derzeit gegen eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine Umsetzung des Vorhabens, dass an dem gewählten Standort bereits ein rechtskräftiger vorhabenbezogener Bebauungsplan (Landwirtschaftsbetrieb mit Urlauberpension und Wildgehege „Kochfeld“) aus dem Jahr 1995 existiert. Dieser muss zuerst nach § 12 Abs. 6 BauGB im vereinfachten Verfahren i.S.d. § 13 BauGB aufgehoben werden, da er laut aktuellem Luftbild nie umgesetzt wurde. Der Bebauungsplan entspricht derzeit nicht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde. Die Voraussetzungen für einen vorzeitigen Bebauungsplan liegen daher nicht vor.

2. Fachliche Stellungnahme

Weitere beratende planungsrechtliche Hinweise zum Planverfahren und Planentwurf

A. Wahl der Verfahrensart

Unabhängig von der Stellungnahme und den fehlenden Voraussetzungen für einen vorzeitigen Bebauungsplan ist die Entscheidung, einen Angebotsbebauungsplan nach § 9 BauGB aufzustellen, fraglich. Da es sich offenbar um einen Investor handelt (S. 7 Begründung) und bereits ein „Bauplanungsvertrag“ erstellt wurde, handelt es sich hier vielmehr um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB. Im Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 BauGB kann auch der Rückbau der Anlagen (wie in den textlichen Festsetzungen unter 1.2 beschrieben) vereinbart werden. Besonders relevant für die Gemeinde im Falle einer Aufhebung des Bebauungsplans ist, dass der Vorhabenträger bzw. die –trägerin keine Ansprüche gegen die Gemeinde geltend machen kann (§ 12 Abs. 6 S. 2 BauGB).

B. Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen

In den textlichen Festsetzungen wird kein Bezugspunkt zur Höhe der baulichen Anlagen festgelegt. Bei Höhenfestsetzungen sind gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen. In der Nutzungsschablone wird lediglich die „Oberkante Geländeoberfläche“ als Bezug angegeben. Dieser Bezugspunkt genügt in aller Regel nicht den allgemeinen Bestimmtheitsanforderungen für Gebäude, wenn die Höhenlage im Plan nicht näher bestimmt ist (vgl. z.B. VGH Mannheim, Urteil vom 09.05.2019 – 5 S 2015/17), wie es im vorliegenden Plan der Fall ist. Das natürliche Geländeniveau ist ohne weiteren Bezugspunkt nicht ausreichend vor Veränderungen gesichert (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 03.06.2002 – 7a D 75/99). Für die (gebäudeähnlichen) Nebenanlagen ist daher ein eindeutiger Bezugspunkt zu wählen. Im Falle eines recht ebenen Geländes sollten auch für die Photovoltaikanlagen ein geeigneter Bezugspunkt festgesetzt werden. In jedem Fall sollte die Höhenlage im Plan durch Höhenlinien oder –punkte dargestellt werden.

C. Weitere textliche Festsetzungen

Die zeichnerischen Festsetzungen zur Grundflächenzahl sollten sich auch in den textlichen Festsetzungen wiederfinden.

Die Festsetzungen unter Punkt 3.3 und 4.1 gehören zu grünordnerischen Festsetzungen. Alle Festsetzungen zur Beleuchtung und Blendung gelten als bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 2 ThürBO. Die Festsetzungen zum Immissionsschutz sind im vorliegenden Fall nicht relevant, da sich einerseits in der näheren Umgebung keine schutzbedürftige Bebauung befindet und andererseits die gemachten Angaben immer einzuhalten sind.

Die Nummerierung der textlichen Festsetzungen sollte möglichst mit den zeichnerischen Festsetzungen übereinstimmen.

D. Planzeichnung und Zeichenerklärung

Der Planzeichnung sollte zur besseren Lesbarkeit die Straßennamen hinzugefügt werden und die Nutzungsschablone aus der Zeichenerklärung ist auch auf dem Baugebiet festzusetzen. Ebenso sollten die Höhenangaben, wie oben beschrieben, in den Plan eingetragen und in der Zeichenerklärung ergänzt werden.

Dem sonstigen Sondergebiet ist in der Planzeichenerklärung die Zweckbestimmung Solar hinzuzufügen. Punkt 2 sollte unterteilt werden in „Maß der baulichen Nutzung“ und „Bauweise, Baulinien, Baugrenzen“. Unter dem Maß der baulichen Nutzung sind die GRZ (welche in der Erklärung einmal ausgeschrieben werden sollte) und die Höhe baulicher Anlagen einzuordnen. Im Übrigen muss die Baugrenze nicht in der Zeichenerklärung erläutert werden. Allerdings sollte das Planzeichen näher an der PlanZV (Planzeichen 3.5, Anlage 1 PlanZV) orientiert sein, damit es im Plan besser lesbar ist.

Die Nutzungsschablone sollte unter einem gesonderten Gliederungspunkt aufgeführt werden.

Unter den grünordnerischen Einzelmaßnahmen wird der „Erhalt des vorhandenen Gehölzbestandes“ festgesetzt. Die Gehölze sollten dementsprechend auch in der Planzeichnung und Erklärung ergänzt werden. Das Planzeichen 15.13, Anlage 1 der PlanZV zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs, widerspricht in der Zeichenerklärung der Festsetzung im Plan und sollte daran angepasst werden.

Folgende Planzeichen unter den Bestandsangaben finden sich nicht in der Planzeichnung wieder: Mittelspannungs-Freileitung, Vorhandene Wege und Bäume im Bestand. Diese sind entweder aus der Zeichenerklärung zu entfernen oder der Planzeichnung hinzuzufügen.

Insgesamt enthält die Erklärung einige Planzeichen, die nicht im Plan festgesetzt sind (z.B. Ausgleichsmaßnahmen). Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese im weiteren Verfahren ergänzt werden.

E. Allgemeines

Der Planurkunde sollte zur besseren Verortung des Vorhabens ein Lageplan hinzugefügt werden, insbesondere um Bürgern und Bürgerinnen eine leichtere Einordnung und Beteiligung zu ermöglichen.

Ohne Grünordnungsplan und Umweltbericht ist keine Beurteilung zu den Ausgleichsmaßnahmen möglich.

Laut Planzeichnung und nachrichtlicher Übernahme befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Fläche mit Altlasten. In der Begründung werden jedoch keine Aussagen dazu getroffen, was mit diesen geschehen soll, ebenso ist das Planzeichen nicht in der Planzeichenerklärung enthalten. Für das Bauvorhaben ist relevant, ob die Altlasten entfernt werden oder im Boden verbleiben sollen und welche Auswirkungen das Vorgehen auf das Bauvorhaben hat. Gegebenenfalls sind bedingte Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauGB auf der vorbelasteten Fläche vorzunehmen.

Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Seitenzahlen sollten sich auch auf den nachfolgenden Seiten wiederfinden.



Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98 · 07743 · Jena

B19 ARCHITEKTEN
Nürnberger Straße 27
36456 Barchfeld-Immelborn

Per E-Mail

Baugesetz (BauGB)
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Bebauungsplan Sondergebiet PV-Anlage „Vor der Wolfskuppe“, Stadt Brotterode-Trusetal

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum (TLLLR), Referat 42- Agrarstruktur- nimmt zum Vorentwurf zum Bebauungsplan Sondergebiet PV- Anlage „Vor der Wolfskuppe“, Stadt Brotterode-Trusetal, Stand 20.01.2023, wie folgt Stellung:

Die Stadt Brotterode-Trusetal plant die Errichtung eine Photovoltaikanlage in der Gemarkung Herges-Vogtei, Flur 15; Flurstücke 28/0, 29/1 und 75/0 und der Flur 17; Flurstücke 8/0, 9/0, 10/0, 11/0, 12/0, 13/0, 14/0, 15/3, 15/4, 15/5, 15/6, 24/0, 47/0, 48/0, 49/0, 50/1, 50/2, 51/0, 56/0, 57/0, 58/0, 59/0, 65/0, 66/0, 70/0, 72/15, 76/21, 77/22, 78/23, 79/52, 80/52, 81/52, 85/25, 86/25, 87/16 und 88/16.

Das gesamte Plangebiet umfasst lt. vorliegenden Unterlagen eine Fläche von ca. 8,27 ha.

Der überwiegende Teil des Vorhabenstandortes liegt innerhalb des im Regionalen Raumordnungsplan Südthüringen (Stand 01.01.2012) ausgewiesenen Vorranggebietes „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ LB-43 Nördlich Trusetal (s. Anlage). Auch im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes (Stand 2018) ist diese Fläche als Vorranggebiet „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ ausgewiesen.

Vorranggebiete „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ sind gemäß Regionalplan für eine nachhaltige Entwicklung der Landbewirtschaftung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. Die im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ sind für die regionale Agrarstruktur und die Sicherung einer nachhaltigen Landwirtschaft von hoher Bedeutung sowie eine existentielle Voraussetzung für die Er-

Ihr/-e Ansprechpartner/-in:
Sabine Mastag

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 574151-167
Telefax +49 (361) 574151-299

sabine.mastag@
tlllr.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
23.01.2023

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
42.23/7252-6/2023

Sömmerda,
06.03.2023

**Landesamt für Landwirtschaft
und Ländlichen Raum (TLLLR)**

poststelle@tlllr.thueringen.de
www.tlllr.thueringen.de

Naumburger Str. 98
D-07743 Jena

Telefon +49 361 57 4041-000
Telefax +49 361 57 4041-390

Zweigstelle Sömmerda
Uhlandstraße 3
D-99610 Sömmerda

haltung und Entwicklung leistungsfähiger Landwirtschaftsbetriebe. Der Vorhabenstandort berührt die Belange der Landwirtschaft durch das im Regionalplan Südthüringen festgelegte Ziel „Vorranggebiet für den Schutz des Bodens als landwirtschaftliches Produktionsmittel“ wesentlich.

Das geplante Vorhaben steht somit im Widerspruch zum Ziel Z 4-4 des Regionalplan Südthüringen.

Aus Sicht des TLLLR, Referat 42, wird aus o.g. Gründen das Vorhaben **abgelehnt**.

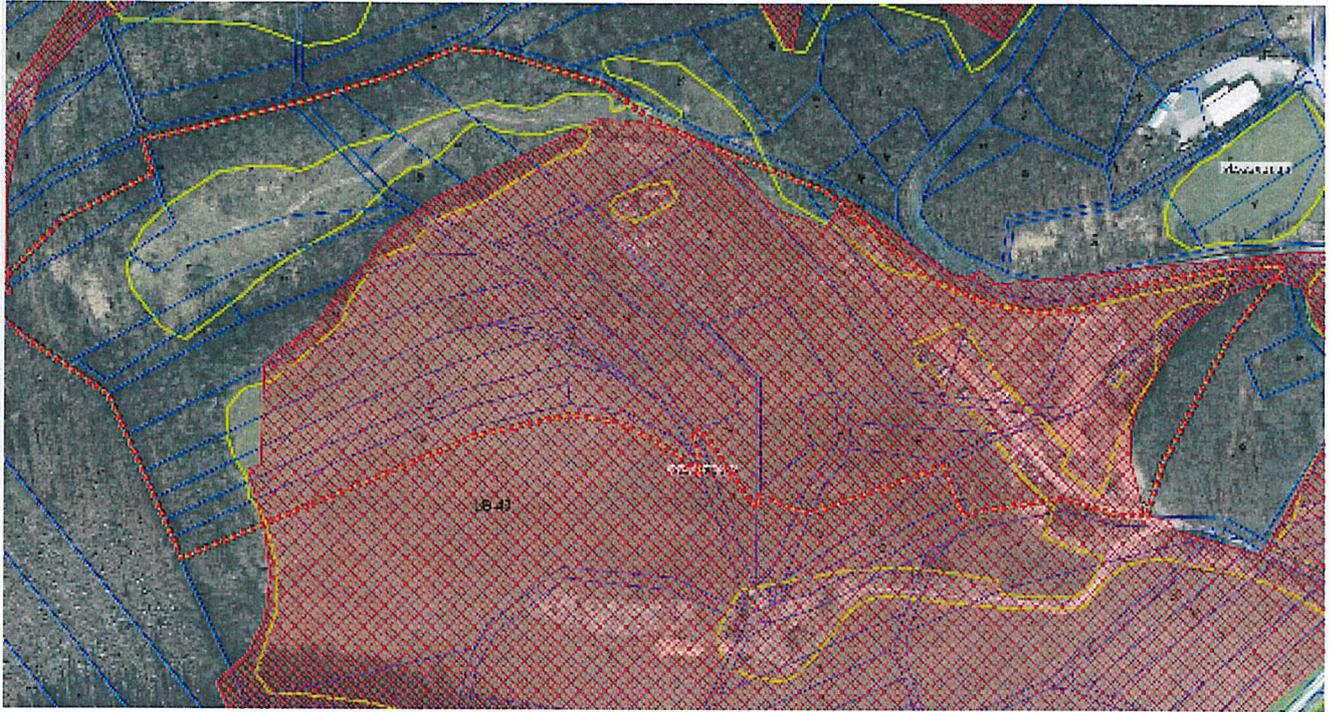
Wie empfehlen eine Abstimmung mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 340- Raumordnung, Bauleitplanung, um zu klären, unter welchen Voraussetzungen von den Zielen der Raumordnung abgewichen werden kann.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

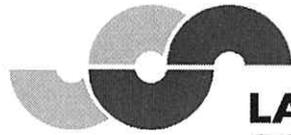
Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Sabine Mastag
Sachbearbeiterin

Anlage: Lage Vorhabenstandort im Vorranggebiet



Anlage: Lage Vorhabenstandort im Vorranggebiet



**LANDKREIS
SCHMALKALDEN-MEININGEN**
natürlich sportlich

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen • Obertshäuser Platz 1 • 98617 Meiningen
Postfach 10 01 54 • 98601 Meiningen

Fachbereich Kreisplanung, Bau und Umwelt

Fachdienst Bauaufsicht - Kreisplanung

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: 07105-23-64

(Bei Rückantwort bitte stets das Zeichen angeben.)

Unsere Nachricht vom:

Bearbeiter: Herr Damm

Telefon: 03693/4858384

Telefax:

E-Mail: t.damm@lra-sm.de

Datum: 29.03.2023

B19 Architekten
Nürnberger Straße 27
36456 Barchfeld-Immelborn

Vorhaben: Frühzeitige Beteiligung Bebauungsplan SO PV-Anlage "Vor der Wolfskuppe" Brotterode-Trusetal
Ort Brotterode-Trusetal, ~

Beteiligung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 23.01.2023 wurde das Landratsamt als Träger Öffentlicher Belange bei o.g. Vorhaben beteiligt.

Das Landratsamt nimmt unter Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen (Stand 20.01.2023) hierzu Stellung wie folgt:

Fachdienst Bauaufsicht, Kreisplanung

Anlass für die Aufstellung der Planung ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch die Gemeinde Brotterode-Trusetal nordwestlich von der Stadt Brotterode-Trusetal und zum Teil auf dem Gelände einer Deponie. Vorgesehen ist die Ausweisung eines Sondergebietes Photovoltaik gem. § 11 BauNVO.

Der südliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Regionalplan Südwestthüringen als Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung (LB-43) dargestellt. Die Ausweisung als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen widerspricht den Darstellungen im Regionalplan. Auf Grund der Abweichung von den regionalplanerischen Zielvorgaben ist ein Zielabweichungsverfahren notwendig.

Die Stadt Brotterode-Trusetal besitzt keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Der vorliegende Bebauungsplan ist somit entgegen dem Grundsatz § 8 Abs, 2 Satz 1 BauGB nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und gilt damit als vorzeitiger Bebauungsplan. Nach § 8 Abs. 4 S. 1 BauGB kann ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben wer-



Tel 03693 485-0
Fax 03693 485-8436 • www.lra-sm.de
poststelle@lra-sm.de
(nur einfache Mitteilungen ohne Signatur)

Bankverbindung
Rhön-Rennsteig-Sparkasse
BLZ 840 500 00
Konto 1 305 004 635
IBAN DE12 8405 0000 1305 0046 35
BIC HELADEF1RRS

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag, Freitag 8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
und nach vorheriger Terminabsprache

den, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht. Der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie liegt seit dem 29.07.2022 gemäß § 2 S. 1 und 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Bei Vorlage einer entsprechenden Begründung dürfte aufgrund der derzeitigen Energielage die Dringlichkeit nachgewiesen werden können. In die Begründung mit aufzunehmen sind ferner Ausführungen dazu, dass der Bebauungsplan nicht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes entgegensteht.

Untere Immissionsschutzbehörde

aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde gibt es keine grundsätzlichen Einwände gegen den vorliegenden Vorentwurf eines Bebauungsplans Sondergebiet PV-Anlage „Vor der Wolfskuppe“ der Stadt Brotterode-Trusetal.

Das Plangebiet ist sich nordwestlich von der Stadt Brotterode-Trusetal, zum Teil auf dem Gelände einer Deponie lokalisiert. Die Fläche liegt teilweise direkt südwestlich der Landstraße L 1126 zwischen Brotterode und Bairoda und hat eine Größe von ca. 8,27 ha.

Das Gebiet befindet sich im Außenbereich. Informationen zu schutzwürdigen Bebauungen (Wohnhäuser) in unmittelbarer Nachbarschaft zum Vorhaben liegen uns nicht vor.

Im Zuge der weiter vorgesehenen Bepflanzung sollten aus immissionsschutzrechtlicher Sicht dennoch, wie bereits in der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes kurz angesprochen, die optischen Auswirkungen der geplanten Anlage auf schutzwürdige Bebauungen auch im weiteren Umkreis sowie zur benachbarten Landesstraße L1126 berücksichtigt werden. Die Beurteilung möglicher Blendwirkungen und Lichtreflexionen in der Planungsphase ermöglicht, diese durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu verringern (z.B. Auswahl der Modultypen, Ausrichtung und Neigung, notwendiger Sichtschutz u.a.).

Ggf. wäre ein entsprechendes Blendgutachten zu beauftragen.

Untere Wasserbehörde

Das Vorhaben befindet sich außerhalb wasserwirtschaftlicher Schutz- und Vorbehaltsgebiete. Da aus baurechtlichen Gründen das Niederschlagswasser nicht versickert oder gesammelt werden darf, muss das Niederschlagswasser am Ort des Anfalls, ohne gesammelt zu werden (z.B. Regenrinne), von der Oberfläche abtropfen und versickern.

Untere Naturschutzbehörde

1. nach Prüfung der übergebenen Unterlagen gibt es seitens der UNB keine grundsätzlichen Einwände gegen den vorliegenden Vorentwurf eines Bebauungsplans Sondergebiet PV-Anlage „Vor der Wolfskuppe“ und dem beantragten Zielabweichungsverfahren vom Regionalplan Südwestturingen der Stadt Brotterode-Trusetal.

2. Schutzgebiete:

Im zu betrachtenden Bereich befinden sich folgende Schutzgebiete:

- Naturpark „Thüringer Wald“

Das geplante Vorhaben ist in diesem Schutzgebiet nicht verboten.

- gesetzlich geschütztes Biotop (Binsensumpf) gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 15 Thüringer Naturschutzgesetz
Entsprechend § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können.
Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V. m. § 15 Abs. 3 ThürNatG kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Diese ist im Rahmen der B-Plan-Erstellung zu klären, wobei der Ausgang dieses Verfahrens offen ist (Beteiligung der in Thüringen zugelassenen Naturschutzvereinigungen gemäß § 29 ThürNatG).
Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das gesetzlich geschützte Biotop aus der Planfläche zu entnehmen oder in der Planfläche zu sichern.

3. Artenschutz:

Artnachweise gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) liegen der UNB für den zu betrachtenden Bereich nicht vor.

Jedoch sind im LINFOS (Landesinformationssystem Thüringen) Fundpunkte von streng zu schützenden Arten, streng zu schützenden Arten und besonders geschützten Arten im Nahbereich zum Plangebiet dokumentiert.

4. Eingriffe in Natur und Landschaft:

Mit der Errichtung der PV-Anlage sind Eingriffe in Natur- und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden.

Diese sind nach §15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen, wobei der Verursacher verpflichtet ist, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§15 Abs. 1 BNatSchG) sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Eingriff auszugleichen (§15 Abs. 2 BNatSchG).

5. Fazit:

Um den o.g. naturschutzfachlichen Anforderungen gerecht zu werden, sind im weiteren Planungsverlauf (wie bereits auch schon in den vorliegenden Unterlagen dargelegt) **ein Umweltbericht mit Grünordnungsplan und eine artenschutzrechtliche Betrachtung** zu erarbeiten.

Hierbei ist der für Trusetal vorliegende Landschaftsplan zu berücksichtigen.

Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

bei der Erarbeitung des Bebauungsplanes sind aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde folgende Gesichtspunkte einzubeziehen.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden eingehend zu betrachten und zu bewerten. Die Bewertung ist auf Grundlage des Erfüllungsgrades der Bodenteilfunktionen

- Funktion des Bodens im Wasserhaushalt

- Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium vorzunehmen.

Hilfestellung in der Bewertung ist der Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ (http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf), welcher seit 2010 für Thüringen durch das Ministerium für Landwirtschaft, Forst, Umwelt und Naturschutz zur Anwendung empfohlen wird.

Die Bodenschätzdaten sind über Geoproxy Thüringen verfügbar.

Ausgehend vom ermittelten Erfüllungsgrad der bewerteten Bodenfunktionen sind die bodenfunktionsbezogenen Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen.

Um bei der späteren Bebauung überschüssigen Bodenaushub zu vermeiden bzw. vor Ort zu verwerten, ist bei der weiteren Planung das Maß für Bodenauf- und -abträge festzusetzen.

Es ist festzusetzen, das abgeschobener Mutterboden ist im Geltungsbereich bis zu seiner Wiederverwendung so zu lagern, dass er in einem nutzbaren Zustand bleibt.

Im vorgesehenen Geltungsbereich liegen im Thüringer Altlasteninformationssystem THALIS Eintragungen vor, die der Definition Altlast oder altlastverdächtige Fläche nach § 2 Abs. 5 bzw. 6 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) entsprechen. Unter der Kennziffer 17307 ist die aktive Altlastverdachtsfläche „WTB“ aufgezeichnet.

Eine Beräumung der Grundstücke und Gebäude sind erforderlich. Die vorgefundenen Schadstoffe und die Materialien aus dem Rückbau sind ordnungsgemäß entsorgen. Genauere Untersuchungen zur Kontamination des Grundstückes und der Gebäude sind im Vorfeld der Beräumung und dem eventuellen Rückbau der Gebäudesubstanz erforderlich. Nach dem Rückbau der Gebäudesubstanz und der Entsiegelung der Flächen ist durch eine Altlastenuntersuchung der Nachweis zu erbringen, dass der Boden für die geplante Nachnutzung geeignet ist.

Begründung

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB sind bei der Aufstellung von B-Plänen insbesondere die Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und der Boden zu berücksichtigen.

Mit der Umsetzung der Planung ist durch Teil- und Vollversiegelungen, Abgrabungen, Auffüllungen sowie baubedingte Bodenverdichtungen der Teil- oder Totalverlust der natürlichen Bodenfunktionen verbunden.

Die Bodenschutzklausel nach § 1 a Abs. 2 BauGB gibt vor, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Neuinanspruchnahme unversiegelter Flächen soll durch Maßnahmen wie Brachflächenrecycling sowie Erarbeitung von Baulücken- und Leerstandskatastern zukünftig reduziert werden.

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) nennt in § 1 das Ziel, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Gemäß § 2 BNatSchG sind Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können. Eingriffe in den Boden, als Bestandteil

des Naturhaushaltes, sind möglichst zu vermeiden, nicht vermeidbare Eingriffe sind auszugleichen. Dabei sollen die Ausgleichsmaßnahmen im funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen.

Nach § 202 BauGB ist bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen der Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Um dem Schutz des Mutterbodens gerecht zu werden sind, unabhängig von möglichen bodenfunktionsbezogenen Kompensationsmaßnahmen, für dessen vollständige und hochwertige Wiederverwendung entsprechende Festsetzungen zu treffen.

Untere Denkmalschutzbehörde

die Untere Denkmalschutzbehörde stimmt dem o.g. Bebauungsplan unter folgenden Auflagen zu:

1. Da Erdarbeiten anfallen, ist das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA), Herr Dr. Seidel, Außenstelle Steinsburgmuseum, Waldhaussiedlung 8, 98631 Römhild am Planungsverfahren zu beteiligen und zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufzufordern.

Kontakt: Tel: 0361 573222011 oder 0361 573222013;
Mail: mathias.seidel@tlda.thueringen.de

2. Weiterhin ist das Referat der städtebaulichen Denkmalpflege des TLDA, Herr Dr. Carsten Liesenberg, zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.

Das o.g. relevante Gebiet liegt weder in einem als Denkmalensemble ausgewiesenen Bereich, noch ist ein Kulturdenkmal (Bodendenkmal) unmittelbar vom Vorhaben betroffen.

Da bei Erdarbeiten in archäologischen Relevanzbereichen prinzipiell mit dem Auftreten von Bodenfunden (Scherben, Knochen, Metallgegenständen, Steinwerkzeugen u. Ä.) und Befunden (auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) gerechnet werden muss, ist das TLDA, Außenstelle Römhild rechtzeitig in das Planungsverfahren einzubeziehen.

Es entscheidet im Folgenden über die Notwendigkeit und den Umfang begleitender archäologischer Arbeiten und über den Abschluss einer Grabungsvereinbarung, in welcher der zeitliche und finanzielle Rahmen der archäologischen Untersuchung festgehalten wird.

Gemäß § 7 Abs. 4 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) gilt das Verursacherprinzip: „Wird in ein Kulturdenkmal eingegriffen, so hat der Verursacher des Eingriffes alle Kosten zu tragen, die für die Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals anfallen.“

Gemäß § 16 ThürDSchG unterliegen Bodenfunde der Meldepflicht. Es sind die gesetzlichen Regelungen im Umgang mit Bodenfunden (§ 16 Abs. 1-4 und § 13 Abs. 3 ThürDSchG) einzuhalten.

Die unter Ziffer 1 und 2 geforderten Stellungnahmen des TLDA sind zu beachten und in die Gesamt-Stellungnahme aufzunehmen.

Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

Gegen die o.g. Baumaßnahme bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Forderungen beachtet werden.

1. Die Zufahrten zum Objekt und auf dem Gelände sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu gewährleisten. Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind zu schaffen bzw. freizuhalten.
2. Technische Gebäude sind entsprechend der DIN EN 3 bzw. ASR A2.2 mit Kleinlöschgeräten auszurüsten. Diese Feuerlöscher sind ständig einsatzbereit zu halten und alle zwei Jahre durch eine Fachkraft zu prüfen.

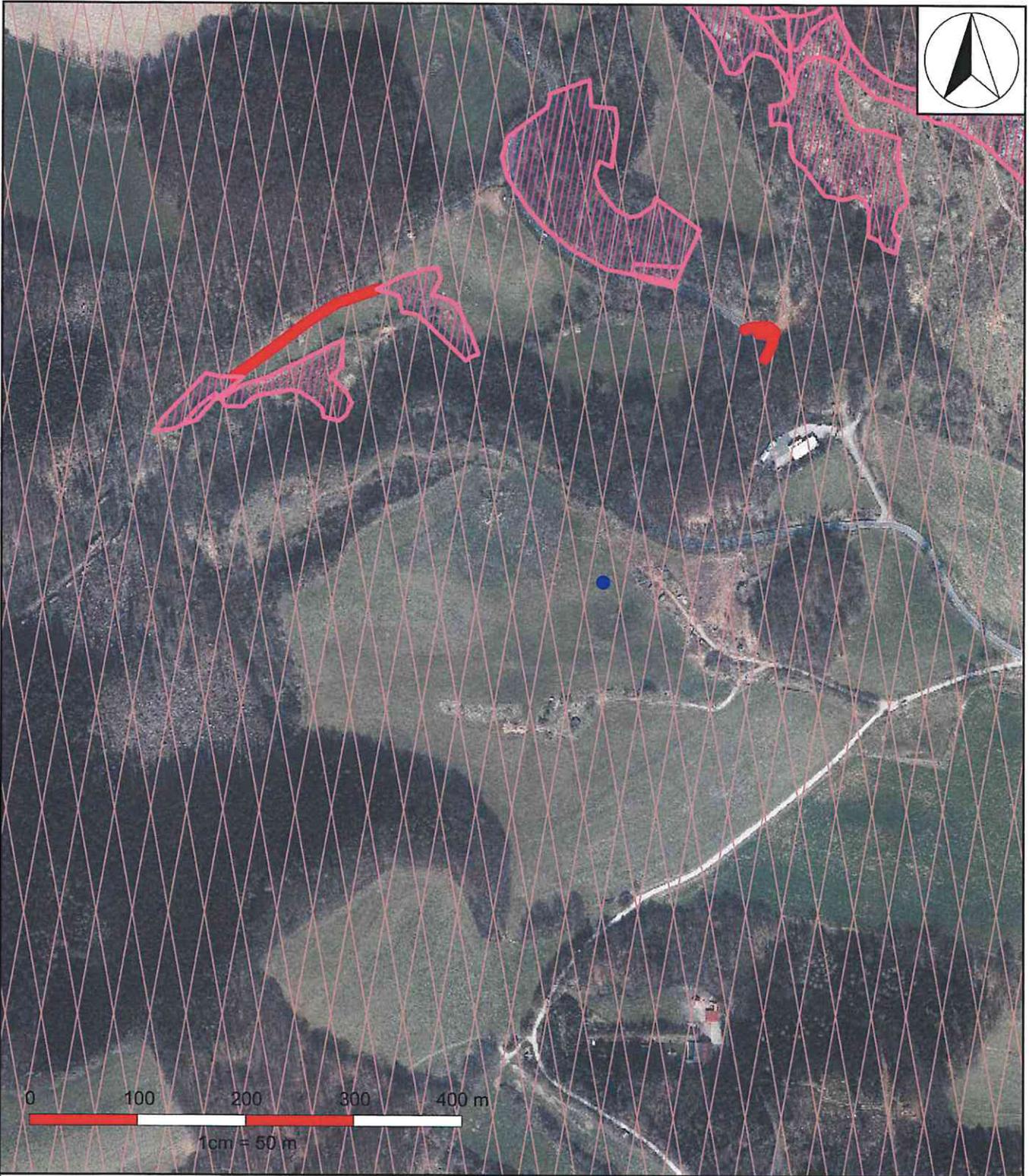
Weitere Belange werden durch das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen nicht geltend gemacht.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Jana Schreiber
Fachbereichsleiterin
Kreisplanung, Bau und Umwelt

Anlage:
Schutzgebietskarte



Maßstab 1: 5.000

-  OBK 1.0
 -  P18
 -  OBK
 -  P18
 -  OBK
 -  P18
 -  NIS_Schutzgebiete_Naturparke
 -  DOP_2020_04_06
 -  DOP_2020_03_27
 -  DOP_2020_03_25_1
 -  DOP_2020_03_16
-  DOP_2020_03_25_2



EINGANG 09. FEB. 2023



ThüringenForst · Schlossberg 11 · 98574 Schmalkalden

Thüringer Forstamt Schmalkalden

B19 ARCHITEKTEN
Nürnberger Straße 27

Tel.: +49 3683 6932-0
Fax: +49 3683 6932-25

36456 Barchfeld-Immelborn

forstamt.schmalkalden@
forst.thueringen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
/ 23.01.2023

Geschäftszeichen
4000/K-402
SG_PV-Anlage"vdWolfskuppe"BrTr

Bearbeiter / Durchwahl
Hr. Mildner / -29

Datum
06.02.2023

Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik-Anlage „Vor der Wolfskuppe“ Stadt Brotterode-Trusetal Frühzeitige Beteiligung TöB gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der uns vorliegenden Unterlagen zur Errichtung einer Photovoltaik-anlage bei Trusetal, hier Erstellung/Vorentwurf eines B-Planes für das Sondergebiet PV-Anlage „Vor der Wolfskuppe“, hiervon betroffen:

Gemarkung: Herges-Voigtei,
Flur: 15,
Flurstücke: 28, 29/1, 75,
Flur: 17,
Flurstücke: 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15/3, 15/4, 15/5, 15/6, 24, 47, 48, 49,
50/1, 50/2, 51, 56, 57, 58, 59, 65, 66, 70, 72/15, 76/21, 77/22,
78/23, 79/52, 80/52, 81/52, 85/25, 86/25, 87/16, 88/16,

ergeht folgende forstbehördliche Stellungnahme:

Die genaue Lage des beabsichtigten Bauvorhabens geht aus der Plankarte vom 20.01.2023 hervor, die dieser Stellungnahme zu Grunde liegt.

Durch das abgegrenzte Planungsgebiet selbst ist über den im Vorentwurf bezuggenommenen Waldanteil (V2, ca. 1,45 ha) hinaus weiterer Wald auf V1-Arealen (ca. 0,57 ha) im Sinne des §2 ThürWaldG direkt betroffen. Dies gilt für folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteile:

Gemarkung: Herges-Voigtei
Flur: 17
Flurstücke: 9 10 11 12 13 24 48 50/1 86/25 Sa.
Waldfläche qm 50 180 1420 140 1910 700 390 340 570 5700

Die entsprechenden Areale sind auf der anhängenden Kartenanlage rot markiert, erfüllen nach forstfachlichen Kriterien die Waldeigenschaft, unterliegen dem Waldkataster und sind in ihrer Flächendarstellung (lt. Anlage) so in den B-Plan aufzunehmen.

Das Planungsgebiet stellt sich als zusammenhängende, fast eben gelegene Terrassenflächen, vorzugsweise landwirtschaftlicher Nutzung, mit einzelnen zwischenliegenden Teilbereichen aus zusammenhängenden Waldbestockungen (Waldrändern, -streifen) in Böschungslagen bzw. aus Ödland dar, welches sich auf z.

Geschäftsanschrift
Thüringer Forstamt Schmalkalden
Schlossberg 11
98574 Schmalkalden

Zentrale
ThüringenForst
Anstalt öffentlichen Rechts
Hallesche Straße 20
99085 Erfurt
Tel.: +49 361 57401-2050
Fax: +49 361 57201-2250
zentrale@forst.thueringen.de
www.thueringenforst.de

Verwaltungsratsvorsitzender
Staatssekretär Torsten Weil

Vorstand
Dipl.-Forsting. Volker Gebhardt
Dipl.-Forstwirt Jörn Heinrich Ripken

Eingetragen beim
Amtsgericht Jena
HRA 503042
St.-Nr.: 151/144/09607
USt.-ID: DE 811570658
Finanzamt Erfurt

Bankverbindung
ThüringenForst – FoA Schmalkalden
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN DE93 8205 0000 1302 0103 66
SWIFT-BIC HELADEF820

T. ehemaligen Kippen-Gelände eines Altbergbaustandortes befindet.

Die einzeln im Planungsgebiet befindlichen Waldareale (Anlage) haben im Norden, Westen und Osten direkten Anschluss an angrenzende Waldgebiete außerhalb der Planungsgebietes und erfüllen auf Grund ihrer vernetzten Flächenausdehnung sowie -lage die forstfachlichen Kriterien zur Feststellung der Waldeigenschaft.

Der zum Teil zweischichtige Laub-Mischwald (Altersklassenwald, Jungbestand bis schwaches Baumholz) besteht hauptsächlich aus den Hauptbaumarten Birke, Weide, Esche, Bergahorn mit Beimischung weiterer Laub- und Nadelhölzer in Vergesellschaftung u. a. mit Weißdorn, Holunder und Hundsrose. Seine Oberhöhe beträgt z. Zt. ca. 15 m bis 17 m. Der Wald stockt vornehmlich auf Versatzböschungen der ehemaligen Bergbaukippe in nördlicher und westlicher Ausrichtung. Dem Waldbestand im Planungsgebiet kommt auf Grund seiner Lage auf künstlich geschaffenen Hängen (Kippenböschungen) eine besondere Bodenschutzfunktion (Sicherung vor Hangrutschungen) zu und ist auf Dauer zu erhalten.

Die Waldbereiche im Planungsgebiet (V2) sollen lt. Entwurfsfassung erhalten und extensiv gepflegt/bewirtschaftet werden. Dies ist gleichfalls für die in Absatz zwei, Seite eins dieses Schreibens zusätzlich festgestellten ca. 0,57 ha Waldfläche im Planungsgebiet zu übernehmen. Empfohlen wird eine dauerhafte niederwaldartige Bewirtschaftung, d. h., dass alle 10 bis 15 Jahre die Bestockung auf den Stock zusetzen ist. Der Folgebestand der Laubhölzer wird sich anschließend durch Stockausschläge regenerieren und muss turnusmäßig, wie v. g., wieder auf den Stock gesetzt werden.

Sollte aus Wirtschafts- bzw. Rentabilitätsgründen eine maximale Freiflächengröße für die PV-Anlage (V1) wie im Vorentwurf notwendig sein, die eine Rücknahme v. g. 0,57 ha Waldfläche im Sinne des §2 ThürWaldG erforderlich machen, ist hierfür zuvor:

- zu prüfen, wie und durch welche Maßnahmen die steilen Böschungsareale auf Dauer vor Erosion geschützt werden können,
- ein Antrag auf Änderung der Nutzungsart gemäß § 10 ThürWaldG in einem gesonderten Verfahren, welches Kosten- und Ersatzpflichtig ist, bei der zuständigen unteren Forstbehörde erforderlich.

Zur Vermeidung negativer Auswirkungen angrenzender Waldbestockungen auf den Betrieb sowie die Effizienz der geplanten PV-Anlage ist/sind insbesondere:

1. ein Mindest-/Sicherheitsabstand der zu errichtenden Energieanlagen von ca. 15 m aus Gründen des Brand- sowie Nachbarschaftsschutzes einzuhalten, um u. a.
 - eine Beschattung durch die angrenzende Waldbestockung auf Dauer des Bestehens und des Betriebes der Anlage zu vermeiden,
 - Sachbeschädigungen durch höhere Gewalt an der Anlage selbst auszuschließen,
 - bei technischen Defekten an der Anlage selbst (Kurzschlüsse, Brände, Funkenflug etc.) ein direktes und schnelles Übergreifen von offenen Feuern auf Gehölze auszuschließen,
2. entsprechende Vorkehrungen zum aktiven Brandschutz, wie Vorhaltung von Löschwasserentnahmestellen (Hydranten und/oder Löschwasserbecken), zu treffen,
3. eine aktive Waldrandgestaltung auf Waldflächen im Plangebiet selbst auf ca. 10 bis 15 m durch Rücknahme hochwüchsiger Baumarten (u. a. z. B. Esche, Ahorn, Birke) zur Förderung eines gestuften Waldrandes aus Waldsträuchern und klein- sowie langsam wüchsigeren Waldbäumen (u. a. Weide, Hainbuche, Hasel) vorzusehen, um Sachschäden an der Anlage oder ihren Nebenanlagen (z. B. Zaun) durch umstürzende Bäume auszuschließen oder zumindest zu minimieren,
4. gemäß § 26 (5) ThürWaldG aus Gründen der Gefahrenvermeidung Gebäude nur in einem Abstand von 30 m zum Wald errichtet werden dürfen, im vorliegenden Planungsfall wird unterstellt, dass ein solcher Mindestabstand durch ggf. notwendige Gebäudebestandteile zur Photovoltaikanlage (z. B. Betriebsgebäude, Trafostation o. ä.) so anzuordnen sind, dass ein 30 m-Abstand gewahrt ist,
5. zur weiteren ungehinderten Bewirtschaftbarkeit von im Planungsbereich befindlichen/vorhandenen Waldflächen, ist die geplante Einfriedung (Zaunanlage) der PV-Anlage grundsätzlich auf der festgelegten Baugrenze (Böschungsoberkanten) festzuschreiben. Bei dauernder Erhaltung des eingeschlossenen Waldstreifens im westlichen Bereich des V1-Areals (Baufeld), ist eine



THÜRINGENFORST

Querung des Waldstreifens auf kürzestem Wege für die Anlage der Einfriedung vorzusehen.

Aus forstfachlicher Sicht gibt es unter Beachtung sowie Umsetzung v. g. Punkte grundsätzlich keine Bedenken zur Errichtung und Betrieb der geplanten Photovoltaikanlage am geplanten Standort.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. D. Hessenmöller
Forstamtsleiter

Anlage: Karte mit weiteren Waldflächen, für die die Waldeigenschaft gem. § 2 ThürWaldG festgestellt wurde

Legende

-  PV-Anlage_Tr2
-  ALK-Flurstücksflächen
-  Holzboden
-  Nicht eingerichtete Fläche
-  Nichtforstliche Betriebsflächen
-  Nichtforstliche Betriebsflächen



Herausgeber: ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts
 Forstliches Forschungs- und Kompetenzzentrum Gotha
 Jägerstraße 1, 99867 Gotha, Tel. 03621-225-0



Copyright / Datenquellen:
 Geobasisdaten - Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation;
 öffentliche Straßen - HERE (p) Hexagon
 Die Nutzung von Daten Dritter erfolgt auf Grundlage bestehender Nutzungsvereinbarungen.
 Alle Angaben und Darstellungen erfolgen ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Fehlerfreiheit.
 Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen sind nur mit Erlaubnis des Herausgebers zulässig.

Flächen, die den forstfachlichen Kriterien der Waideigenschaft entsprechen, bereits dem Waldkataster unterliegen
 und Wald im Sinne des § 2 ThürWaldG sind.